

**Bekanntmachung**  
**über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Am 26.05.2019 finden Kommunalwahlen sowie die Europawahl statt.

Gemäß § 50 (1) Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, einer Auskunftserteilung zu widersprechen.

Ein Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre kann beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde in Gröningen und in der Außenstelle in Hamersleben gestellt werden.

Schliebener

Leiterin Haupt- und Ordnungsamt